

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1892.

VIII. Stück.

Ausgegeben und versendet am 4. Mai 1892.

S.

Kundmachung der k. k. k. Küstenländischen Statthalterei vom 24. April 1892, Nr. 5861,

betreffend den laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 28. März 1892 Nr. 6392 mit Allerh. Entschliebung vom 23. März 1892 genehmigten Beschluß des Görzer Landesauschusses über die Vertheilung des Gemeindegrundes „Leger“ der Gemeinde Savogna in den Steuergemeinden Savogna und St. Andrea.

Art. I.

Der Gemeindegrund „Leger“, in der Katastralmappe der Steuergemeinde Savogna mit den Nummern 149/1, 149/2, 149/3, 149/25, 149/26, 149/27, 149/28, 149/29 bezeichnet, dann 196 Quadratklaster der Parc. Nr. 240/1 und 526 Quadratklaster der Parc. Nr. 150/1, im Gesammtflächenmaße von 36 Joch und 1556 Quadratklaster, gleich 21 Hectar, 27 Ar und 65 Quadratmeter; sowie der in der Katastralmappe der Gemeinde St. Andrea mit Nummer $\frac{175}{103}$ bezeichnete Grund im Flächenausmaße von 2 Joch und 1574 Quadratklaster, gleich 1 Hectar, 71 Ar und 70 Quadratmeter, bleiben auf Grund des Planes des Sachverständigen Johann Gasser vdo. 5. November 1890, unter den einzelnen Mitgliedern der obgenannten Gemeinde in der Weise vertheilt, wie sie diese Grundstücke gegenwärtig in Pacht haben, so zwar, daß jeder von ihnen ausschließlicher Eigenthümer seiner eigenen Antheile werde.

Art. II.

Alle Theilnehmer müssen den für ihre Antheile rückständigen Pachtzins und überdies noch den im Operate ddo. 5. November 1890 des vorgenannten Sachverständigen angeführten Schätzungswerth innerhalb einer Präklusiv-Frist von drei Jahren zahlen.

Bis zur Bezahlung der schuldigen Beträge haben die Theilnehmer von demselben 5% Interessen zu entrichten; die Gemeinde bleibt aber für ihre Forderung durch grundbücherliche Hypothek zu Lasten der betreffenden Antheile versichert.

Sollte Jemand innerhalb des festgestellten Termines die schuldigen Rückstände und den Schätzungswerth des auf ihn entfallenden Antheiles nicht zahlen, so kann die Gemeinde seinen Antheil im öffentlichen Versteigerungswege verkaufen und ihre Forderung auf diese Weise befriedigen.

Art. III.

Was die Gemeinde aus dem Titel des Schätzungswerthes der vertheilten Gemeindegründe einnimmt, wird dem Stammvermögen der Gemeinde zugewiesen.

Art. IV.

Auf Grund des im Art. I erwähnten Planes sind alle nothwendigen Richtigungen und Eintragungen im öffentlichen Grundbuche und beim Steueramte zu bewirken.

Art. V.

Alle mit dieser Vertheilung verbundenen Auslagen sind von den Theilnehmern zu gleichen Theilen zu tragen und nöthigenfalls vom Verwaltungsrathe nach Vorschrift des § 81 der Gemeindeordnung einzubringen.

Rinaldini m. p.